

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 2116  
der Abgeordneten Iris Schülzke  
der BVB / FREIE WÄHLER Gruppe  
Drucksache 6/5075

### Steuerliche Anrechenbarkeit von Erschließungsbeiträgen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Mit Urteil vom 15.08.2012 (7 K 7310/10) – FG Berlin – Brandenburg und der Revision, BUNDESFINANZHOF Urteil vom 20.3.2014, VI R 56/12, sind Erschließungsbeiträge als Aufwendungen für steuerbegünstigte Handwerkerleistungen auf die Einkommensteuer anrechenbar. Nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG in der für das oben benannte Streitjahr geltenden Fassung (a.F.) ermäßigte sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die „in einem inländischen Haushalt“ des Steuerpflichtigen erbracht werden (aktuell § 35a Abs. 3 EStG). Aus dem Merkmal „im Haushalt“ folgert die Rechtsprechung, dass die Leistungen im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden müssen (s. BFH, Urteil v. 13.7.2011 VIR 61/10). Anschluss und Erschließungsbeiträge stehen im direkten „häuslichen Zusammenhang“ der betroffenen Grundstücke.

Wörtlich führt der Bundesfinanzhof aus:

„1. Auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, kann als Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG begünstigt sein (entgegen BMF Schreiben vom 10. Januar 2014 IV C 4S 2296b/ 07/0003:004, 2014/0023765, BStBl I 2014, 75).

2. Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird.“ Der Anschluss eines Grundstücks stellt im Streitfall eine Modernisierung i.S. des § 35a Abs.3 EStG dar. Die Steuerermäßigung ist nicht auf Leistungen beschränkt, die genau innerhalb der räumlichen Grenzen des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücks erbracht werden. Vielmehr sind Erschließungsleistungen auch begünstigt, soweit die Arbeiten auf öffentlichem Straßenland vor dem Grundstück durchgeführt wurden. Dem Abzug der begehrten Ermäßigungen steht auch nicht entgegen, dass die Anschlusskosten

Datum des Eingangs: 11.10.2016 / Ausgegeben: 17.10.2016

den Beitragspflichtigen/Steuerpflichtigen von einem Träger öffentlicher Daseinsvorsorge durch Verwaltungsakt auferlegt wurden. Aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich eine derartige Einschränkung nicht entnehmen. Wiederholt berichten Bürger, dass sie Probleme mit der Anerkennung der Steuerermäßigung haben.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

Frage 1: Wie erfolgt in Brandenburg die Umsetzung dieser Leitsatzentscheidung des Bundesfinanzhofes, durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und durch die Brandenburger Finanzämter?

zu Frage 1: Mit Verwaltungsanweisung vom 7. November und 22. Dezember 2014 wurden die Finanzämter des Landes Brandenburg über das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20. März 2014 (VI R 56/12) und dessen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt (BStBl) II S. 882 informiert. Sie wurden angewiesen, das Urteil ausschließlich auf den entschiedenen Sachverhalt – d.h. Anschluss des Haushalts des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz - anzuwenden. Ähnlich gelagerte Sachverhalte sollten dagegen von der Bearbeitung zurückgestellt werden (z. Bsp. bei Straßenausbaubeiträgen - kein Begünstigung nach § 35a EStG lt. Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. April 2015 – 11 K 11018/15 –, EFG 2015, 1281-1282), um den Beratungen auf Bund-Länder-Ebene hinsichtlich der Übertragbarkeit der BFH-Rechtsprechung nicht vorzugreifen. Zudem enthalten die entsprechenden Kostenbescheide der Versorgungsträger bzw. der Kommunen nach § 10 KAG i.d.R. keinen detaillierten Ausweis von Arbeits- und Materialkosten. Nach §35a EStG werden jedoch nur die Arbeitskosten begünstigt. Für diese Fälle wurden die Finanzämter des Landes Brandenburg angewiesen, den Anteil der berücksichtigungsfähigen Arbeitskosten für Maßnahmen dieser Art – wie im BFH-Urteil – im Schätzungswege von 60 : 40 (Arbeitskosten : Materialkosten) anzuerkennen. Zur bundesweit einheitlichen Anwendung des § 35a EStG wird derzeit das einschlägige BMF-Schreiben vom 10.01.2014 (Bundessteuerblatt I 2014, S. 75) im Hinblick auf die vorgenannte BFH-Rechtsprechung aktualisiert. Vor dem BFH ist aktuell ein Revisionsverfahren (VI R 18/16) anhängig, in dem über die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen "in einem Haushalt" nach § 35a Abs. 3 EStG i.V.m. § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG für von der öffentlichen Hand erhobene Baukostenzuschüsse, die für die Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage verlangt werden, an die das Grundstück angeschlossen wird, erneut zu entscheiden ist. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Frage 2: Gibt es landesrechtliche Ausschlussgründe die einer Anrechnung von Erschließungsbeiträgen als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen und damit der Leitsatzentscheidung des BFH entgegenstehen?

zu Frage 2: Nein, es gibt keine landesrechtlichen Ausschlussgründe, die einer Anrechnung von Erschließungsbeiträgen als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen und damit der Leitsatzentscheidung des BFH entgegenstehen.

Frage 3: Wenn ja, welche sind das?

zu Frage 3: Frage 2 wurde mit „Nein“ beantwortet.

Frage 4: Wie hoch belaufen sich die geltend gemachten Steuerermäßigungen vor den Finanzbehörden des Landes Brandenburg?

zu Frage 4: Zur Höhe der geltend gemachten Steuerermäßigungen für die angesprochenen Erschließungsbeiträge kann keine Aussage getroffen werden, da diese Aufwendungen bei den Finanzbehörden des Landes Brandenburg nicht separat erfasst werden.